

dels und Verkehrs unter dem 24ten September 1828. eine Convention abgeschlossen haben. Hierbei hat sich von mehreren Seiten eine Geneigtheit zur Annahme des 21 Guldenfußes gezeigt. Es sind jedoch die Verhandlungen noch nicht beendigt, und es bleibt daher auch die Entschliebung wegen der in den hiesigen Landen zu ergreifenden Maaßregeln annoch ausgesetzt.

Se. K. M. lassen den getreuen Ständen die dermalige Lage dieser Angelegenheit andurch unverhalten seyn, indem Sie zugleich in Beziehung auf das wegen der Bestände und Überschüsse des alterbländischen Steuer-Aerarii unter dem 17ten Februar a. e. ergangene Decret den alterbländischen Ständen zu erkennen geben, daß eine Benutzung dieser Borräthe wenigstens für die nächste Zeit durch eine Veränderung des Münzfußes nicht bedingt wird.

Se. K. M. verbleiben Er. getreuen Landschaft mit Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Gegeben zu Dresden, am 10ten April 1830.

Anton.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

Herrmann Otto Theodor Freiherr v. Gutschmid.

†.
ad B. I.

Dem Vorschlag:

daß dem Conventionsgeld für den gewöhnlichen Verkehr und, wo nicht bestimmte Geldsorten ausbedungen, gesetzlich derjenige höhere Cours beigelegt werde, den es nach dem inneren Gehalt gegen das geringere Preussische Geld habe, dergestalt daß jeder gehalten sey, im gewöhnlichen Verkehr

Einen Speciesthaler zu 1 Thlr. 10 Gr. — =

Einen Gulden zu — = 17 = — = 10.

anzunehmen:

steht entgegen, daß hierdurch der Preussische Münzfuß schon gesetzlich als die Normal-Münze für den größten Theil der Geschäfte anerkannt werden würde, nach welcher sich die eigene Landes-Münze reduciren müßte. Ist es aber vortheilhaft oder nothwendig, den 21 Guldenfuß für den gewöhnlichen Verkehr als Basis des inländischen Geldwesens einzuführen, so ist es jedenfalls noch angemessener, ihn durchgängig anzunehmen, da die gesetzliche Sanctionirung eines doppelten Münzfußes die Münzverwirrung nur steigern kann.